

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

60. Verordnung vom 20.04.1814 publ. 28.04.1814

den neuesten politischen Begebenheiten jetzt ganz hinwegfällt, so wird auch jene Verfügung hiemittelt aufgehoben und sind diese Deserteurs eben so wie alle andere Wehrpflichtige in der durch das Loos bestimmten Ordnung zum activen Dienst verpflichtet. Den Bürgermeistern und Vögten wird daher aufgegeben diese Verfügung fordersamst bekannt zu machen und die bisher als Deserteurs in Reserve gesetzten Wehrpflichtigen zum activen Dienst aufzurufen, wenn die Reihe der Nummer sie trifft.

60) Regierungs-Commissinos-Verkündmachung v. 20. April publ. 28. ej. 1814.

Wiedereinsetzung des Edewechter Weg- und Brückengeldes.

Da von den Kirchjuraten zu Edewecht angezeigt worden, daß das für den Gebrauch des zwischen den Dörfern Edewecht und Osterscheps angelegten Sanddammes und zur Unterhaltung darin belegener Brücken mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzte Weg- oder Brückengeld durch das Abwerfen des dort befindlichen Schlagbaums seit dem Monat September des Jahres 1812, nicht bezahlt worden: so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht hiemittelt angeordnet, daß jenes Weg- oder Brückengeld von dem Tage dieser Publication angerechnet, von al-